

Anlage 3



Deutscher Städtetag · Gereonsstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Gereonshaus
Gereonsstraße 18 - 32
50670 Köln

06.01.2015/vo

Telefon + [redacted]

Durchwahl [redacted]

Telefax + [redacted]

E-Mail

Bearbeitet von

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Aktenzeichen

52.20.20 D

Sportentwicklung und Lärmschutz

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur Sitzung des Sportausschusses am 14.01.2015

I. Interessenausgleich: Wohnungsnahes Sporttreiben und Ruhebedürfnis von Anwohnern

Wohnen und Sport stellen wesentliche Elemente von Urbanität und Lebensqualität in unseren Städten dar. Sie sind sich ergänzende Nutzungen, die in räumlicher Nähe möglich sein müssen. Nach der Leipzig-Charta hat sich das Leitbild von der funktional gegliederten Stadt zur funktionsgemischten und räumlich geschlossenen Stadt, die sich überwiegend durch Innenentwicklung erneuert und weiterentwickelt, gewandelt. Innenentwicklung bedeutet dabei vor allem, dass die Städte in die Lage versetzt werden, sinnvolle bzw. gewünschte Nutzungsmischungen – hier Wohnen und Sporttreiben – zulassen zu können.

Notwendig ist somit ein fairer und langfristig tragfähiger Ausgleich zwischen den Interessen von Sporttreibenden an der Nutzung von (möglichst) wohnungsnahen Sportanlagen auf der einen Seite und dem ebenso berechtigten Ruhebedürfnis der Nachbarschaft solcher Anlagen auf der anderen Seite.

Ein solcher Ausgleich schließt eine unbeschränkte Nutzung von Sportanlagen ebenso aus wie deren Verdrängung an die Peripherie der Städte.

II. Problemlagen und Ursachen

Die seit 1991 geltende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist seit jeher auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen ausgerichtet und hat sich in der kommunalen Praxis grundsätzlich bewährt. Mit ihr werden Sportanlagen, entsprechend dem politischen Ziel der Förderung von Schul- und Vereinssport, gegenüber anderen Nutzungsformen wie beispielsweise Freizeit- und Gewerbeanlagen privilegiert. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren vermehrt Konflikte beim Nebeneinander von Sport- und Wohnbedürfnissen ergeben.

Hierfür sind insbesondere folgende Entwicklungen ursächlich:

- Bauliche Verdichtung im städtischen Raum, verbunden mit sog. heranrückender Wohnbebauung;
- steigende Lärmbelastung der Bevölkerung (z. B. durch Verkehr) und niedrigere Toleranzschwelle gegenüber (Sport-)Lärm;
- Verdichtung der Nutzung von Sportanlagen an späten Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden durch verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen wie beispielsweise Veränderungen im Schulalltag (G8-Ganztagsschulausbau), Änderungen in der Arbeitswelt oder verändertes Freizeit- und Sportverhalten;
- Gefährdung bzw. Verlust des sog. „Altanlagenbonus“ bei Modernisierungen von Sportanlagen mit der Folge von Nutzungseinschränkungen oder Schließungen von Sportanlagen;
- zusätzliche Auflagen und Anforderungen an passiven Lärmschutz, verbunden mit erheblichen Investitionen und Kosten;
- unterschiedliche Behandlung von „Kinderlärm“ je nachdem, ob Aktivitäten innerhalb oder außerhalb normierter Sportanlagen stattfinden.

III. Mögliche Lösungen und Maßnahmen

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages enthält das Ziel, die Interessen des Sports in immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen angemessen zu berücksichtigen und eine Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Der angestrebte Interessenausgleich sollte durch ein Bündel differenzierter Maßnahmen hergestellt werden. Dabei sind die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen wie die Sportanlagenlärmschutzverordnung ebenso in den Blick zu nehmen wie das Baurecht. Eine schlichte pauschale Erhöhung der zulässigen Immissionswerte mag zwar vordergründig für den Sport rechtlich eine Verbesserung darstellen; es darf aber bezweifelt werden, ob allein dadurch vor Ort tatsächlich nachhaltig tragfähige Lösungen gefunden werden. Der Deutsche Städtetag wird daher eine Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern bilden mit dem Ziel, konkrete Vorschläge zu prüfen bzw. zu erarbeiten.

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, an einer bundesweit geltenden Regelung festzuhalten. Die Einführung einer Länderöffnungsklausel, wie von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschlagen, wird kritisch gesehen, da hierdurch die Gefahr einer Verlagerung der Konflikte auf Länder und Kommunen, eine Zersplitterung des Rechts und weitere Rechtsunsicherheit besteht.

Im Vordergrund sollten die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen sowie die Prüfung baurechtlicher Möglichkeiten bei der Herstellung des Interessenausgleiches stehen.

Auf der Grundlage dieser Prämissen sollten insbesondere folgende Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Regelungen geprüft werden:

1. Sicherung des sog. „Altanlagenbonus“ für vor 1991 errichtete Sportanlagen bei einer Änderung/Modernisierung in einer Sportanlage (z. B. Umwandlung eines Tennenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz). Die Freie und Hansestadt Hamburg und des Land NRW haben hierzu Erlasse herausgegeben, an die für eine bundesrechtliche Regelung angeknüpft werden kann.
2. Veränderung der Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen (Wegfall der Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr gem. § 2 Abs.5 SALVO) mit Blick auf veränderte Sport- und Freizeitgewohnheiten,
3. Anhebung der Lärmimmissionswerte gegenüber normalen Sportanlagen entsprechend dem Altanlagenbonus in Höhe von 5 dB(A) gegenüber den für Wohngebiete geltenden Richtwerten bei Jugendeinrichtungen (Bolz-/Streetballplätze, Skateranlagen) mit Blick auf die sozialen Funktionen der Jugendeinrichtungen. Diese unterliegen derzeit nicht dem Anwendungsbereich der 18. BImSchV; gleichwohl werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV von Gerichten und Verwaltung auch für solche Einrichtungen entsprechend herangezogen.
4. Weitergehende Vorschläge wie z.B. diejenigen der Freien und Hansestadt Hamburg (Antrag einer Entschließung des Bundesrates zur Förderung der Sportentwicklung im städtischen Raum – Bundesrats-Drs. 199/14) sollen in der o.a. Expertenarbeitsgruppe diskutiert und geprüft werden.

Daneben empfiehlt der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedstädten, Interessenausgleiche und Konfliktlösungen nach Möglichkeit in einem Bebauungsplanverfahren herzustellen und dadurch nachhaltig wirksam zu sichern.

Ebenfalls wichtig erscheint die enge Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Fachämter, insbesondere der Umwelt- und Sportverwaltung, mit den Vereinen und Anwohnern, die sich im Hinblick auf die Lösung bzw. Entschärfung von Konflikten bewährt hat.